



Das aktuelle Stichwort

Der Rundfunkbeitrag – auch EU-verfassungsfest

Anmerkungen zu den Schlussanträgen des Generalanwalts *Campos Sánchez-Bordona* vom 26. September 2018 in der Rechtssache C-492/17, *Südwestrundfunk / Rittlinger u.a.*

Von Dr. Jörg Ukrow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des EMR

„Luxemburg locuta – causa finita“ – so weit ist der Rechtsstreit um die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags noch nicht gediehen. Denn nach den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 26. September 2018 steht noch die Entscheidung des EuGH im Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Tübingen aus. Aber auch wenn die Schlussanträge des Generalanwalts für den Gerichtshof der EU nicht bindend sind – es spricht, auch im Blick auf bisherige Rechtsprechungspraxis – wenig dafür, dass der EuGH zu einer anderen Entscheidung gelangt als der Generalanwalt, dessen Aufgabe es war, dem EuGH in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag im vorliegenden Verfahren zu unterbreiten.

Dieser Entscheidungsvorschlag lautet:

1. Das baden-württembergische Zustimmungsgesetz zur Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags vom 17. Dezember 2010, durch das der Entstehungstatbestand für den Rundfunkbeitrag geändert wird, indem der Besitz eines Empfangsgeräts durch den Besitz einer Wohnung ersetzt wird,
 - stellt keine Änderung einer bestehenden Beihilfe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel [108 AEUV] dar und
 - schafft daher keine neue Beihilfe im Sinne von Art. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 659/1999, die bei der Kommission gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV angemeldet oder von ihr hätte genehmigt werden müssen.
2. Die Art. 107 und 108 AEUV stehen einer nationalen Regelung wie der des Landes Baden-Württemberg, die es den durch Rundfunkbeiträge finanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gestattet, zur Beitreibung rückständiger Beiträge ihre eigenen Vollstreckungstitel auszustellen und zu vollstrecken, ohne die ordentlichen Gerichte anrufen zu müssen, nicht entgegen.

Folgt der EuGH diesem Ansatz, hat die Schlacht um den Rundfunkbeitrag zumindest dem Grunde nach einen Abschluss gefunden: Der Wechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag hat

dann nicht nur verfassungsrechtlich im Wesentlichen – von der Frage der Behandlung von Zweitwohnungen abgesehen – standgehalten, sondern besteht auch den EU-Konformitätstest.

Die Schlussanträge des Generalanwalts enthalten zwar im Einstieg eine – nicht zuletzt auch mit Blick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als immer wiederkehrenden Gegenstand von fake news, alternative facts und Verschwörungstheorien – bemerkenswerte Eingrenzung:¹

„Diese Schlussanträge beschränken sich auf Anweisung des Gerichtshofs auf die Prüfung der Vorlagefragen zu den staatlichen Beihilfen.“

Allerdings ist eine solche „Anweisung“ nicht zuletzt aus Gründen der Verfahrensökonomie ein vertrautes Mittel. Es ist zudem kein Kontext jenseits des beihilferechtlichen erkennbar, in dem eine EU-rechtliche Prüfkompetenz in Bezug auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland in Bezug auf die durch das Landgericht Tübingen aufgeworfenen Fragen bestehen könnte. Diese Vorlage-Fragen wiederum begrenzen den Streitstand in einem Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH.

Der Generalanwalt geht zutreffend davon aus, dass vorliegend keine Pflicht zur Anmeldung der Änderung der bestehenden Beihilfe einherging, als die die EU-Kommission 2007 die Finanzierungsmethode des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland ein gestuft hatte.

Unionsrechtlicher Prüfungsmaßstab war insoweit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004, der seinerseits Art. 1 Buchst. c) der Verordnung Nr. 659/1999 ausfüllt, soweit es um die Frage geht, was eine Änderung einer bestehenden Beihilfe zu einer neuen Beihilfe macht.

Ob die Änderung einer bestehenden Beihilfe *geringfügig* ist und deshalb nicht die Verpflichtung auslöst, sie anzumelden, hängt aus im Lichte der bisherigen beihilferechtlichen Judikatur und Anwendungspraxis nachvollziehbarer Betrachtung des Generalanwalts davon ab, ob sie „wesentliche Bestandteile der bestehenden Beihilferegelung“ betrifft. Eine „wesentliche Änderung“ liegt dabei aus ebenso plausibler Sicht des Generalanwalts vor, wenn ein oder mehrere dieser wesentlichen Bestandteile – seien sie subjektiver, objektiver oder zeitlicher Natur – geändert werden.²

Mit überzeugender Begründung legt der Generalanwalt dar, dass im Wechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag 2013 keiner dieser wesentlichen Bestandteile der bestehenden Beihilferegelung eine Änderung erfahren hat, die beihilferechtlich bedeutsam wäre, indem sie eine Anmeldepflicht auslöst.³ Vielmehr diene die Änderung nicht zuletzt auch dazu, dem „Risiko einer Vervielfachung der Einnahmen“ des öffentlich-rechtlichen Rundfunks entgegenzusteuern und das Verfahren der Rundfunkfinanzierung zu vereinfachen und gerechter zu gestalten.⁴

Zutreffend weist der Generalanwalt im Übrigen die Behauptung eines vermeintlichen DVB-T2-Monopols des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zurück.⁵ Hier beugt der Generalanwalt einer nicht unerheblichen Gefahr in Vorabentscheidungsersuchen vor: Dass die Vorlagefragen nämlich von

¹ Schlussanträge des Generalanwalts *Campos Sánchez-Bordona* vom 26. September 2018, Rs. C-492/17, *Südwestrundfunk/Rittinger* u.a., Tz. 6 (abrufbar unter http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mode=req&docid=206121&occ=first&dir=&cid=1081815)

² A.a.O., Tz. 47

³ A.a.O., Tz. 50 ff.

⁴ A.a.O., Tz. 63 f.

⁵ A.a.O., Tz. 72 ff.

einem fehlerhaft ermittelten Sachverhalt ausgehen, von dem aus dann auch der EuGH seine Antworten auf das Vorlageersuchen entwickeln muss.

Insgesamt handelt es sich Schlussanträge des Generalanwalts, die eine positive Würdigung durch den EuGH verdienen.